

Meldeordnung
der Zahnärztekammer Berlin
in der Neufassung vom 30. Januar 1997

§ 1

(1) Alle Zahnärzte, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben oder, ohne bereits Kammerangehörige in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, ihren Wohnsitz haben, müssen sich bei der Zahnärztekammer anmelden und ihr die Berechtigung zur Ausübung des Berufes und zum Führen der Berufsbezeichnung nachweisen. Dies gilt auch für Zahnärzte, die eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 des Zahnheilkundengesetzes vom 31.03.1952 haben. Jeder Kammerangehörige hat innerhalb eines Monats die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie den Wechsel des Wohnsitzes anzuzeigen und den Ladungen der Kammer Folge zu leisten.

(2) Der Zahnärztekammer gehören nicht an Berufsangehörige, die

1. als Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen ausüben,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur vorübergehend Dienstleistungen in ihrem Beruf erbringen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind.

§ 2

(1) Für die Anmeldung sind bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Formulare anzufordern und folgende Angaben zu machen:

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsname
4. Wohnanschrift mit Fernsprechananschluß
5. Geburtstag
6. Geburtsort
7. Staatsangehörigkeit
8. Geschlecht

9. Datum der Approbation bzw. Erlaubnis zur Ausübung nach § 13 ZHKG, ausstellende Behörde, Dauer der Erlaubnis, weitere Erlaubnisse der Ausländerbehörde und des Arbeitsamtes
10. Art der Berufstätigkeit, Datum der Aufnahme des Berufes, des Weiterbildungsverhältnisses, Arbeitsstätte einschließlich Anschrift und Telefon
11. Berechtigung zur Führung weiterer Bezeichnungen eines Heilberufes einschließlich des Datums der Anerkennung der Berechtigung und der Heilberufskammer, die die Anerkennung ausgesprochen hat
12. Promotion, Habilitation, Approbation und andere Berufsabschlüsse einschließlich Datum der Erteilung bzw. des Abschlusses sowie der Behörde oder Institution, welche die Berechtigung erteilt oder die Prüfung abgenommen hat
13. Früherer Wohnort, frühere zahnärztliche Tätigkeit.

(2) Jede Änderung der Angaben, die nach Absatz 1 gemacht worden sind, ist der Zahnärztekammer innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben zu Absatz 1 Nr. 9, 11 und 12 sind durch Vorlage der Originalurkunden oder beglaubigter Abschriften der Zahnärztekammer gegenüber nachzuweisen.

§ 3

Verstöße gegen die Meldeordnung stellen einen Verstoß gegen § 1 Absatz 9 der Berufsordnung dar und können als Berufsvergehen nach den Bestimmungen des § 16 ff. des Berliner Kammergesetzes geahndet werden.

§ 4

Bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer wird ein Gesamtverzeichnis der Kammerangehörigen mit den jeweils geltenden Angaben geführt.

§ 5

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für staatlich anerkannte Dentisten.

Diese Meldeordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Die Meldeordnung vom 19. August 1993/20. Januar 1994 (ABl. 1994 S.1292) tritt am Tage der Veröffentlichung v. g. Meldeordnung außer Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 41 / Seite 3082 / 22.08.1997